



Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Egling folgende

Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Egling

(Kindertageseinrichtungsbenuztungssatzung)
vom 27.06.2025

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Egling betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsordnung (AVBayKiBiG) als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind:
 1. die integrative Kindertagesstätte „Sebaldusheim“ in Egling mit:
 - a. einer Kinderkrippe, für Kinder mit einem Lebensalter ab 12 Monate bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG)
 - b. einem Kindergarten, für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)
 2. die integrative Kindertagesstätte in Deining, für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)
 3. die Kindertagesstätte in Endlhausen, für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)
 4. die Kindertagesstätte in Neufahrn, für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (5) Die von der Gemeinde Egling betriebenen Kindertageseinrichtungen sind der Internetseite der Gemeinde zu entnehmen.

§ 2

Aufgaben der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. Sie bietet jedem Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten,

um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse des Kindes werden berücksichtigt. Die Bildung und Betreuung des Kindes erfolgen gemäß den im BayKiBiG und AVBayKiBiG festgelegten Grundsätzen.

- (2) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Träger. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Egling wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne vom BayKiBiG und AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 4 Gebühren

Die Gemeinde Egling erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungen-gebührensatzung der Gemeinde Egling in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung voraus. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Antragstellung die erforderlichen Angaben zur Person des aufnehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen und relevante Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Dies sind insbesondere solche, die zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Antragsstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschten Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 3) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (3) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch

ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich.

- (4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

§ 7

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und im Einvernehmen mit der Gemeinde Egling. Die Personensorgeberechtigten werden über die Gemeinde von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.
- (2) Aufgenommen werden Kinder, die den Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Gemeinde Egling haben. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Grundlagen für die Aufnahme sind die Voraussetzungen nach § 8.
- (3) Kindern, die ihren Hauptwohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Egling haben (auswärtige Kinder) können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Bei der Aufnahme ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an den altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen sowie ein Nachweis über erfolgte Impfungen, insbesondere gesetzlich vorgegebene Impfungen (z. B. Masern) vorzulegen. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Liegen an einem Standort mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Platzvergabe für Krippe und Kindergarten nach Abs. 2.
- (2) Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden;
 3. Kinder, bei denen der alleinerziehende Elternteil oder alle Personensorgeberechtigten nachweislich erwerbstätig sind;
 4. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in einer Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, dass bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in einer Einrichtung;
 5. Kinder, je nach Altersstufen.

§ 9 **Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

Die Aufnahme kann abgelehnt werden oder widerrufen werden, wenn geforderte Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung oder für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden.

§ 10 **Öffnungszeiten, Schließzeiten, Kernzeiten**

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Elternbeirat rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. bei Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben.
- (3) Die pädagogische Kernzeit ist von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (5) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (6) Bei Personalengpässen kann es notwendig werden, dass der Träger zur Sicherstellung des Kindeswohls kurzfristige angemessene betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt.

§ 11 **Buchungszeiten**

- (1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 4 Tage und 20 Wochenstunden. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für schulpflichtige Kinder in den Kindergärten möglich.
- (2) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der jeweils gültigen Kindertageseinrichtungsentgeltordnung.
- (3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. 4 Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12 **Verpflegung**

Kinder, die die Kindertageseinrichtung in Egling und Deining ganztags besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen. Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, erhalten unabhängig der Buchungszeit ein Mittagessen.

§ 13

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personenberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (5) Ist ein Kind nach der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle bekannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung und Betreuung zu sorgen. Einstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden und Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 15

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSchG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Auch Erwachsene, die an solchen ansteckenden Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

§ 16 Abmeldung

- (1) Ein Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des jeweiligen Betreuungsjahres (1.Juni bis 31.August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

§ 17 Ausschluss

- (1) Ein Kind wird nach Ablauf des jeweiligen Besuchsjahres vom Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, wenn sein Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Laufe des Besuchsjahres außerhalb des Gemeindegebiets verlegt wird.
- (2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten
 - c. es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt
 - d. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben
 - e. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht einhalten,
 - f. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen
 - g. die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu leistenden Gebühren in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,
 - h. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 und Abs. 2 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden.
- (4) Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 19 Haftung

- (1) Die Gemeinde Egling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Egling für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Egling wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 20.10.2022 außer Kraft.

GEMEINDE EGLING

Egling, den 09.07.2025



Hubert Oberhauser
erster Bürgermeister



